

Thüringer Landesverwaltungsamt

- zuständige Stelle nach § 73 BBiG -

Seitenzahl

11
(mit Deckblatt)

Kennziffer

Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Fachangestellter für Bürokommunikation“

am 23. Mai 2012

Vorschlag B:

Verwaltung

Teil I: Personalwesen 60 %

(Aufgaben 1- 3)

Teil II: Finanzwesen (staatlich) 40 %

(Aufgaben 4a-5a)

Finanzwesen (kommunal) 40 %

(Aufgaben 4b- 6b)

Prüfungszeit:

90 Minuten

Hilfsmittel:

VSV: 80. Ergänzungslieferung

Anzahl der ausgegebenen Blätter zur
Beantwortung der Fragen:

Zeitpunkt der Abgabe:

Aufgaben (Nummerierung)	Erreichbare Punktzahl	Erreichte Punkte
1	20	
2	20	
3	20	
Staatl. Finanzwesen		
4	10	
5	30	
Kommunales Finanzwesen		
4	14	
5	10	
6	16	
gesamt:	100	

Bitte beachten Sie vor der Lösung der Prüfungsaufgaben folgende Hinweise!

Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

Teil I: Personalwesen

Teil II: Finanzwesen

Die Aufgaben im Teil I sind vollständig zu bearbeiten!

Im Teil II der schriftlichen Prüfung können Sie zwischen kommunalem und staatlichem Finanzwesen wählen.

Kreuzen Sie das ausgewählte Fachgebiet auf dem Deckblatt an!

**Prüfen Sie bitte, ob Ihnen die Prüfungsaufgaben vollständig vorliegen!
Fehlende Seiten oder Aufgaben reklamieren Sie bei der Aufsicht!
Reklamationen nach Abschluss der Prüfung können nicht anerkannt werden.**



Teil I Personalwesen

Aufgabe 1

20 Punkte

An Stammtischen werden oft Sprüche wie „Was haben sie eigentlich gegen Beamte, die tun doch gar nichts.“ zum Besten gegeben.

1.1 Stellen Sie ausgehend von dieser These dar, was ein Beamtenverhältnis charakterisiert und grenzen Sie es anhand von 5 Merkmalen im Rahmen einer Gegenüberstellung von einem Arbeitsverhältnis ab.

15 Punkte

1.2 Erläutern Sie die laufbahnrechtlichen Begriffe Landesbeamter, Beamter auf Lebenszeit, Beamter auf Widerruf, Ehrenbeamter sowie Beamter auf Probe.

5 Punkte

Aufgabe 2

20 Punkte

Anton Paul, geboren am 6. November 1982 kehrt nach zweijährigem Auslandsaufenthalt wieder nach Deutschland zurück. Zuvor war er als Mitarbeiter der Registratur (E 5 TV-L) bei der FSU Jena beschäftigt. Ab 1. März 2012 soll er als Bürosachbearbeiter im Inneren Dienst bei der Stadtverwaltung Jena in der Entgeltgruppe 6 TVöD eingestellt werden.

2.1 Ermitteln Sie die Höhe des Entgelts welches ihm am 1. März 2012 zusteht!

6 Punkte

2.2 Wie viel Urlaub erhält Anton Paul für das Jahr 2012?

8 Punkte

Als sein Vorgesetzter, Werner Müller von Anton Pauls Auslandserlebnissen erfährt, überkommt ihn das Fernweh. Er entschließt sich kurzfristig Sonderurlaub zu nehmen, um sich den lang gehegten Traum einer Weltreise zu erfüllen. Im Zeitraum vom 19. November 2012 bis 31. Oktober 2013 vertritt Anton Paul daher seinen Vorgesetzten, der mit der Entgeltgr. 9 TVöD vergütet wird.

2.3 Hat Anton Paul einen Anspruch auf eine Zulage für die Zeit der Vertretung von Werner Müller? Wenn ja, in welchem Zeitraum und in welcher Höhe?

6 Punkte

Aufgabe 3

20 Punkte

Am 31. Juli 2011 beendete Frau Almut Strebsam ihre Ausbildung zur Fachangestellten für Bürokommunikation beim Thüringer Finanzministerium. Nach bestandener Prüfung stellte das Ministerium am 1. August 2011 Frau Strebsam als Fachangestellte für Bürokommunikation ein. Auf eine Probezeit wurde im gegenseitigen Einvernehmen verzichtet, da sich Frau Strebsam während ihrer Ausbildung im Ministerium einwandfrei dienstlich führte.

3.1 Erläutern Sie das Zustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses zwischen Frau Strebsam und dem Thüringer Finanzministerium unter Nennung der Rechtsgrundlagen.

10 Punkte

3.2 Beschreiben Sie zwei Vertragsgrundsätze, die im Arbeitsverhältnis grundsätzlich anwendbar sind und nennen Sie eine Ausnahme dazu. 6 Punkte

3.3 Prüfen Sie die Vereinbarung zur Probezeit im o. g. Sachverhalt unter Nennung der Rechtsgrundlage. 4 Punkte

Teil II Finanzwesen (staatlich)

Aufgabe 4 a 10 Punkte

Der Finanzausgleich ist ein wichtiges Instrument zur Finanzierung staatlicher Aufgaben.

Nennen Sie die zwei Arten des Finanzausgleichs sowie je 2 Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser beiden Arten.

Aufgabe 5 a 30 Punkte

Für das Haushaltsjahr 2013 soll in Ihrer Behörde der Haushaltsplan aufgestellt werden. Ihr neuer Kollege, Herr Fachmann, war bisher in der Privatwirtschaft tätig und hat keine Ahnung vom staatlichen Haushaltsrecht. Er möchte daher gern wissen, wie der Haushaltsplan zustande kommt und was hierbei durch den Fachbereich zu beachten ist.

5.1. Erläutern Sie Herrn Fachmann unter Bezugnahme auf die rechtlichen Bestimmungen ausführlich, die Schritte im Aufstellungsverfahren für den Haushaltsplan bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes.

5.2. Nennen und erläutern Sie 4 Haushaltsgrundsätze, die bei der Aufstellung des Haushaltsplanes vom Fachbereich zu beachten sind!

Teil II Finanzwesen (kommunal)

Aufgabe 4b 14 Punkte

Die Verteilung der Aufgaben, Einnahmen und Ausgaben zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen bezeichnet man als Finanzausgleich.

1. Beschreiben Sie, worin der Unterschied zwischen dem Finanzausgleich zwischen dem primären (Finanzausgleich im weiteren Sinn) und sekundären Finanzausgleich (~ im engeren Sinn) besteht!
2. Benennen Sie weiterhin je ein Beispiel für den horizontalen und vertikalen Finanzausgleich!

Aufgabe 5 b 10 Punkte

Die Gemeinde Allzuspät konnte aufgrund zahlreicher Schwierigkeiten bei der Haushaltsaufstellung den Haushaltsplan für 2011 erst im Mai 2011 in den Gemeinderat einbringen.

Gemeinderatsmitglied Eilig, der Vorsitzende des Finanzausschusses, befürchtet daher, dass man für 2011 gar keinen rechtmäßigen Haushalt mehr beschließen könnte. Um jedoch nicht noch mehr Zeit zu verlieren, schlägt er vor, die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in diesem Jahr durch den Finanzausschuss vorzunehmen.

Nehmen Sie zu den Bedenken sowie dem Vorschlag des Eilig rechtlich Stellung!

Aufgabe 6 b

16 Punkte

Die Volkshochschule der Stadt Mühlstein soll ab dem Haushalt 2012 als Budget bewirtschaftet werden. Der Leiter der Volkshochschule, Herr Liebig ist der Auffassung, dass er hierdurch wesentlich flexibler in der Wirtschaftsführung wäre. Er beantragt daher bei der Kämmerei, dass:

1. die in seinem Budget befindlichen nicht benötigten Mittel für die Unter-Unterhaltung von Maschinen und Geräten zu Gunsten der Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen verwenden zu können,
2. nicht verbrauchte Mittel bei den beiden Haushaltsstellen in das kommende Jahr übertragen werden können.

Prüfen Sie die Zulässigkeit der Maßnahmen unter Anwendung der einschlägigen Rechtsgrundlagen! Gehen Sie hierbei besonders auf die Zuordnung der Haushaltsstellen zu den Teilhaushalten ein!

Lösungsvorschlag:

Aufgabe 1

20 Punkte

1.1

15 Punkte

Maßgeblich § 2 bis § 10 Beamtenstatusgesetz

Beamter ist, wer zu einem Dienstherrn in einem öffentlich –rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis steht. Dienstherrnenfähigkeit haben neben dem Bund und den Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbände auch die weiteren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Anstalten, Körperschaften und Stiftungen), sofern letztere hierzu durch ein Gesetz ermächtigt sind. Beamtenverhältnisse können unterschieden werden nach Art der Laufbahn, dem Dienstherrn, Dauer des Beamtenverhältnisses etc. Um in ein Beamtenverhältnis berufen werden zu können müssen verschiedene persönliche Voraussetzungen z.B. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Eignungsmerkmale vorliegen.

Unterscheidungsmerkmal	Beamtenverhältnis	Arbeitsverhältnis
Art der Tätigkeit	hoheitliches Handeln	fiskalisches Handeln
Rechtsgrundlagen	öffentliches Recht (Über-/Unterordnung)(Gleichrangigkeit)	Privatrecht
Entstehung	Verwaltungsakt Ernennungsurkunde	beidseitige Willens- erklärung (Vertrag)
Bezahlung	Alimentationsprinzip Besoldung Gesetzliche Regelungen	Entgeltprinzip Vergütung Tarifverträge
Wird tätig für	Dienstherrn	Arbeitgeber
Ansprüche im Alter	Versorgungsbezüge (keine Eigenleistung)	Altersrente Versicherungsprinzip
Krankenversicherung	mind.50% Beihilfe Rest Wahlmöglichkeit(i. d. R. Pflichtversicherung)	Versicherungsprinzip
Streikrecht	nein	ja
Leistungen bei Krankheit	Besoldung wird voll weitergezahlt	zeitl. begrenzte Lohnfortzahlung, danach Krankengeld

(Aufzählung nicht abschließend, weiterhin denkbar wären Ausführungen zur jeweiligen Beendigung, unterschiedl. Steuertabellen, Kündigung, rechtlichen Grundlagen, Amtseid)

1.2

5 Punkte

Landesbeamte sind Beamte, deren Dienstherr ein Bundesland ist.

Beamte auf Lebenszeit sind Beamte, die sich während einer gesetzlich vorgeschriebenen Probezeit bewährt haben und dauerhaft hoheitliche Aufgaben wahrnehmen sollen. Sie bilden die Regel nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und haben hinsichtlich Fürsorgepflichten des Dienstherrn und Beendigung des Beamtenverhältnisses eine gefestigte Position.

Beamte auf Widerruf sind Beamte, die als Laufbahnbewerber ihren Vorbereitungsdienst ableisten. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Bestehen der Laufbahnprüfung.
Alternativ: nur vorübergehende Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben

Ehrenbeamte sind von Berufsbeamten zu unterscheiden. Sie nehmen zwar auch hoheitliche Aufgaben wahr, üben ihr Amt jedoch unentgeltlich aus.

Beamte auf Probe nennt man Beamte während der Probezeit, die nach entsprechender Bewährung zur späteren Verwendung als Beamte auf Lebenszeit vorgesehen sind.
Alternativ: während der Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion

Aufgabe 2

20 Punkte

2.1

6 Punkte

ab 1. März 2012

Die Eingruppierung erfolgt in die Stufe 1 (Herr A. Paul kann keine einschlägigen Berufserfahrungen in der E 6 nachweisen.) § 16 Abs. 2 TVöD.

Einschlägige Berufserfahrung: eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6 TVöD(Entgelttabelle –VKA 2011).

1967,18 Euro

2.2

8 Punkte

Beschäftigte haben in jeden Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21 TVöD). Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Jahres, erhält die/der Beschäftigte als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs.

Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich nach dem Lebensalter des Beschäftigten. Maßgebend für die Berechnung des Urlaubsanspruchs ist das Urlaubsjahr in dem das Lebensjahr vollendet wird. Auch ist die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf die Kalendertage bei der Festlegung des Urlaubsanspruchs zu berücksichtigen (In der Verwaltung in der Regel 5-Tage/Woche) § 26 Abs. 1 TVÖD.

Herr Paul hat auf das Kalenderjahr bezogen einen Urlaubsanspruch von 29 Arbeitstagen. Da das Arbeitsverhältnis am 1. März 2012 beginnt, hat er einen Anspruch von 10/12 des jährlichen Urlaubs.

$$29 : 12 \times 10 = 24,16$$

gerundet: 24 AT (§ 26 Abs. 1 TV-L i. V. § 5 Abs. 2 BUrlG)

2.3

6 Punkte

Herr Paul hat Anspruch auf eine persönliche Zulage gemäß § 14 Abs. 1 TVöD, wenn er die höher bewertete Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt hat. Der **Anspruch** entsteht **ab dem ersten Tag** der Übertragung (taggenau gemäß § 24 Abs. 3 i. V. Abs.5 TVöD).

Höhe der Zulage

§ 14 Abs. 3 TVöD

4,5 % seines Tabellenentgelts in der Entgeltgruppe 6.

Aufgabe 3

20 Punkte

3.1

10 Punkte

Das Beschäftigungsverhältnis entsteht durch Arbeitsvertrag zwischen Frau Strebsam als Arbeitnehmer und dem Thüringer Finanzministerium als Arbeitgeber. Laut §2 Abs. 1 TV-L wird der Arbeitsvertrag schriftlich abgeschlossen.

Dazu sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot §145 BGB und Annahme §147 BGB) notwendig.

3.2

6 Punkte

Vertragsgrundsätze sind die Inhalts-, Form- und Abschlussfreiheit. Im Arbeits- und Tarifrecht werden diese Grundsätze durch Arbeitsschutzgesetze z. B. MuSchG und im ÖD z. B. durch Art. 33 Abs. 2 GG, beeinträchtigt. Die Formfreiheit wird durch die tarifliche Regelung im § 2 Abs. 1 TVöD/TV-L beeinträchtigt. Sie wirkt aber nur deklaratorisch.

3.3

4 Punkte

Lt. §2 Abs. 4 TV-L entfällt die Probezeit bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis. Das trifft im Sachverhalt zu.

Teil II Staatliches Finanzwesen

Aufgabe 4 Die zwei Arten des Finanzausgleichs sind der vertikale und horizontale Finanzausgleich. Gemeinsamkeiten (z. B.): - beide Finanzausgleiche sind dem sekundären Finanzausgleich (Finanzausgleich im engeren Sinn) zuzuordnen - beide Finanzausgleiche dienen der Herstellung einer ausgeglichenen (gerechten) Finanzausstattung öffentlicher Aufgabenträger (Ausgleich lokaler/struktureller Unterschiede) - bei beiden Systemen wird die Höhe der Ausgleichsleistungen durch die eigene Steuerkraft des Aufgabenträgers beeinflusst Unterschiede (z. B.): - LFA ist horizontaler, KFA vertikaler Finanzausgleich - im LFA kann Aufgabenträger sowohl „Geber“ als auch „Nehmer“ sein, im KFA sind die kommunalen Aufgabenträger immer Empfänger von Geldleistungen - Finanzausgleichsmasse im KFA besteht teilweise aus Erstattungen für Erledigung übertragener Aufgaben (finanzkraftunabhängig seitens des Gebers), Länderfinanzausgleich knüpft ausschließlich an Finanzkraft an	10 Punkte
Aufgabe 5 5.1. Zustandekommen des Haushaltes: • Übergabe der Voranschläge durch die für den Einzelplan zuständigen Stelle an Minister der Finanzen (MF, ggf. mit Organisations- und Stellenplänen); Kopie an Rechnungshof, ggf. Stellungnahme vom Rechnungshof (§27 ThürLHO)	30

• Prüfung der Voranschläge durch MF und Aufstellung 1. Entwurf HHPl. (§ 28 ThürLHO) - o Änderung der Voranschläge in Benehmen mit zuständiger Stelle möglich - o Widerspruchsrecht MF, falls Entscheidungen der Landesregierung zu Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung ohne dessen Einverständnis - o Besonderheiten bei Landtag und Landesrechnungshof • Aufstellung Finanzplan durch MF gem. StWG und HGrG für 5 Jahre (parallel zu § 28 ThürLHO; § 31 ThürLHO) • Beschluss der Landesregierung zu Entwurf HHG und HHPl. (§ 29 AbsThürLHO) - o E, A, VE und Vermerke, die nicht in HHPl, unterliegen auf Antrag der Beschlussfassung der Landesregierung, falls grundsätzliche oder erhebliche finanzielle Bedeutung - o falls bei Abweichungen kein Einvernehmen mit Landtag und Landesrechnungshof, werden diese Teile unverändert dem Entwurf beigefügt • Einbringung in Landtag vor Beginn des HHJ., i. d. R. spätestens in erster Sitzungswoche nach 01.09. (Grundsatz der Vorherigkeit; § 30 ThürLHO) - o Übersendung von Kopien der Entwürfe HHG und HHPL. an Rechnungshof • 1. Lesung im Thüringer Landtag (§ 31 ThürLHO) - o Einbringungsrede, Bericht des MF über Stand und voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft des Landes <i>Hinweis: Auf das Verfahren nach GO Thüringer Landtag ist nicht einzugehen!</i> • Beschlussfassung (Art. 81 ThürVerf) • Ausfertigung durch Landtagspräsident/in; Verkündung innerhalb eines Monats im GVBl. (Art. 85 ThürVerf) • Inkrafttreten zum 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres (§§ 1,4, 11, 12 ThürLHO i. V. m. Art. 85 Abs. 2 ThürVerf) 5.2. Haushaltsgrundsätze Da es um die Aufstellung des Haushaltsplanes geht, ist hier insbesondere auf die Veranschlagungsgrundsätze einzugehen und diese kurz zu erläutern - Jährlichkeit: § 4, 11, 12 ThürLHO - Vollständigkeit und Einheit §11 ThürLHO - Wahrheit und Klarheit § 13, 17 ThürLHO - Einzelveranschlagung § 17 ThürLHO - Fälligkeit: §11 ThürLHO - Bruttoveranschlagung § 15 ThürLHO Zudem ggf. - Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit : § 7 ThürLHO Die übrigen Haushaltsgrundsätze (z.B. Haushaltsausgleich, Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht, usw.) sind aus Sicht eines Fachbereiches von untergeordneter Bedeutung und sollten daher außer Wertung bleiben	16 (je Grundsatz und richtiger Erläuterung = 4 Punkte)
---	--

Teil II Kommunales Finanzwesen

4

14 Punkte

1. 10 Punkte

Der primäre Finanzausgleich (Finanzausgleich im weiteren Sinn) ist die durch das Grundgesetz (insbesondere Art 106 GG) festgelegte Ertragshoheit der staatlichen Aufgabenträger (Bund/Länder/Gemeinden) für verschiedene Steuern und Abgaben. So stehen dem Bund alleinig die Erträge aus den Zöllen und die Straßengüterverkehrssteuern, den Ländern die Aufkommen aus der Vermögensteuer und der Erbschaftssteuer und den Gemeinden die Erträge aus den Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) zu (Trennsystem). Andere Steuern stehen z. B. Bund und Ländern gemeinsam zu (z.B. Einkommenssteuer und Umsatzsteuer) zu bzw. werden die Aufgabenträger hieran beteiligt (Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer). Dieses System bezeichnet man als Verbundsystem.

Die Aufteilung der Steueraufkommen reicht jedoch nicht aus, um den Standortgegebenheiten und lokalen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Daher findet im sekundären Finanzausgleich (Finanzausgleich im engeren Sinn) eine nochmalige Umverteilung der Geldmittel zwischen verschiedenen Aufgabenträger gleicher oder unterschiedlicher Ebene statt. Der sekundäre Finanzausgleich erfolgt auf Basis der Finanzausgleichsgesetze von Bund und Ländern.

2. 4 Punkte

Der horizontale Finanzausgleich findet zwischen Aufgabenträgern verschiedener staatlicher Ebenen statt. So werden z. B. vom Bund Geldmittel an die Länder als Bundesergänzungszuweisungen ausgereicht. Eine weitere Form des horizontalen Finanzausgleichs ist der kommunale Finanzausgleich, in dem das Land den Kommunen Geldmittel zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stellt.

Der vertikale Finanzausgleich erfolgt unter Aufgabenträgern auf der gleichen staatlichen Ebene. Ein vertikaler Finanzausgleich findet zwischen den Bundesländern im Rahmen des Länderfinanzausgleichs statt. Hier müssen die sog. Geberländer (finanzstarke Länder) den Nehmerländern (finanzschwächere Länder) Geldmittel abgeben.

5 10 Punkte

Gemäß § 57 Abs. 2 ThürKO soll die Gemeinde die Haushaltssatzung im Interesse einer geordneten Haushaltswirtschaft spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorlegen (Grundsatz der Vorherigkeit). Bei dieser Vorschrift handelt es sich jedoch um eine Ordnungsvorschrift, der Verstoß hiergegen hat keine rechtlichen Folgen (im Sinne eines Strafcharakters). In Folge der Nichtbeachtung hat die Gemeinde zu Beginn des Haushaltsjahres keine gültige Haushaltssatzung und keinen Haushaltsplan (mithin auch keine Haushaltsermächtigung). Somit kann die Gemeinde nur in eingeschränktem Umfang wirtschaften (Vorläufige Haushaltsführung, § 61 ThürKO).

Die verspätete Verabschiedung der Satzung ist – wie im vorliegenden Fall – auch im Mai 2011 noch möglich, somit kann der Gemeinderat auch zu diesem Termin noch einen rechtmäßigen Haushalt beschließen. Die Bedenken des Eilig sind hier unbegründet.

Nach § 57 Abs. 1 ThürKO beschließt der Gemeinderat über die Haushaltssatzung. Eine Übertragung auf einen Ausschuss ist folglich nur möglich, soweit die Thüringer Kommunalordnung dies vorsieht.

Gemäß § 26 ThürKO kann der Gemeinderat für die zur abschließenden Entscheidung beschließende Ausschüsse bilden. Die Befugnis zur Übertragung ist jedoch eingeschränkt durch die Aufzählung des § 26 Absatz 2 ThürKO. Nach § 26 Abs. 2 Nr. 7 ThürKO darf die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden. Dieser Vorschlag des Gemeinderatsmitglieds Eilig ist somit unzulässig.

Die Mittel für die Unterhaltung von Maschinen und Geräten sind nach § 1 Abs. 2 ThürGemHV dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen, da hierdurch keine Veränderung des Anlagevermögens erfolgt.

Die Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen verändert den Vermögensbestand und ist somit nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 87 Nr. 3b ThürGemHV (sowie Pkt. 2.2. AllgZVGemGrPI) dem Vermögenshaushalt zuzuordnen.

1. Nach dem Grundsatz der sachlichen Bindung (§ 26 Abs. 1 ThürGemHV) sind die Ausgabemittel so zu bewirtschaften, dass sie für alle Maßnahmen, die unter die Zweckbestimmung fallen, ausreichen.
2. Die Übertragbarkeit von Mitteln in das kommende Haushaltsjahr ist eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung, da hier Mittel über das Haushaltsjahr hinaus in Anspruch genommen werden können, für das sie im Haushaltsplan veranschlagt wurden.

Gemäß § 19 Abs. 1 ThürGemHV bleiben Mittel des Vermögenshaushalts bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, sie sind also übertragbar kraft Gesetzes. Bei den Mitteln für den Erwerb des beweglichen Anlagevermögens liegt somit eine Übertragbarkeit kraft Gesetzes vor. Ein gesonderter Vermerk ist hierfür nicht erforderlich.

Gemäß § 19 Abs. 2 ThürGemHV können Ausgabenansätze eines Budgets im Verwaltungshaushalt ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Es bedarf hierfür jedoch eines entsprechenden Haushaltsvermerks.

Die Übertragung der Mittel wäre gemäß § 19 ThürGemHV in beiden Fällen zulässig, wobei es bei den Ausgaben des Verwaltungshaushalts eines Haushaltsvermerks bedarf.